

Der Compliance Officer in der Schusslinie



Mariella Angiulli

Mariella Angiulli ist seit über zehn Jahren als Compliance Officer in der Finanzindustrie tätig – das Thema der Geldwäschereibekämpfung ist allgegenwärtig. Seit 2017 hat sie die Funktion des Head of Compliance bei der Hottinger AG, einem Wertpapierhaus (früher Effektenhändler), inne. In dieser Funktion agiert sie als zentrale Ansprechpartnerin für jegliche Compliance Aspekte.

Sie hat den Bachelor of Science (BSc.) ZFH in Wirtschaftsrecht an der ZHAW abgeschlossen. Anschliessend das DAS in Compliance Management und den MAS Economic Crime Investigation an der Hochschule Luzern absolviert.

Der Schweizer Finanzplatz ist ein weltweit führender grenzüberschreitender Vermögensverwaltungs-Standort für Privatkunden. Dieser an und für sich positive Umstand birgt aber erhebliche Geldwäschereirisiken. Die Geldwäschereibekämpfung respektive das Geldwäschereiabwehrdispositiv der Schweiz wurde in den letzten Jahren markant ausgebaut. Dadurch entsteht eine steigende Anzahl an Pflichten, die Einzug ins Weisungswesen der Finanzintermediäre halten – auf verschiedene Mitarbeiter verteilt werden und im Anschluss daran auch befolgt und überwacht werden müssen.

Diese Masterarbeit soll vorerst aufzeigen, wie weitreichend die Pflichten des Geldwäschereiabwehrdispositiv sind: Der AML (Anti-Money Laundering)-Compliance Officer spielt hierbei die Hauptrolle. Er muss regulatorisch immer auf dem neusten Stand sein, schliesslich berät er das Management, kümmert sich im Weiteren um das Weisungswesen und definiert zusammen mit dem Management die Risikokriterien bzw. leitet aus diesen den jährlichen Kontrollplan ab. Er ist in alle Geldwäschereiabwehr-Pflichten mitinvolviert; vom Kunden-Onboarding über die Transaktionsüberwachung bis hin zum periodischen KYC (Know-your-Customer)-Review. Somit ist er meistens der Erste, der Alarm auslöst, wenn eine Transaktion oder ein Kunde verdächtig erscheint. Sofern sich ein Anfangsverdacht erhärten sollte, muss der Finanzintermediär die MROS (Money-Laundering-Reporting-Office-Schweiz/Meldestelle für Geldwäscherei) so rasch wie möglich informieren.

Diese Masterarbeit zeigt unter anderem auf, dass, um frontbezogene Interessenkonflikte zu vermeiden, mittlerweile auch Entscheidungskompetenzen an die Geldwäschereifachstelle delegierbar sind – obwohl dieses Vorgehen im klaren Widerspruch zur von der FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht) definierten Rolle des Compliance Officer steht. Daraus und aus anderen zentralen Aufgaben in der Geldwäschereibekämpfung entstehen sowohl aufsichtsrechtliche (Berufsverbot) und verwaltungsrechtliche (Meldepflichtverletzung) als auch strafrechtliche (Geldwäscherei durch Unterlassung) Risiken für den Compliance Officer. Wie das jüngste Bundesgerichtsurteil (BGer 2C.192/2019), in Bezug auf ein Berufsverbot ausgesprochen durch die FINMA zeigt, hat ein Compliance-Officer für Pflichtverletzungen einzustehen, auch wenn kein Vorsatz vorliegt – Fahrlässigkeit genügt. Damit wird klar, wie risikobehaftet die Rolle eines Compliance Officer sein kann, vor allem dann, wenn er nachgibt und zu wenig Durchsetzungsvermögen besitzt oder wie im Fachjargon ausgedrückt «zu wenig Biss zeigt». Das Urteil stellt stellvertretend dar, wie die Realität in einem Worst-Case-Szenario

für den Compliance Officer aussehen kann. Die Risiken werden auch durch andere Einflussfaktoren gesteuert und können sich je nach Public Opinion in die eine oder andere Richtung entwickeln. Die einzelnen Behörden, dazu zählen die FINMA, die MROS und das EFD (Eidgenössisches Finanzdepartement), sowie die FATF (Financial Action Task Force) als auch die Medien spielen bei der Beeinflussung dieses Prozesses eine bedeutende Rolle.

Ausgehend von Interviews mit drei Geldwäscherei-Fachexperten, einem Vertreter der Medien und mit dem SIF (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen des Eidgenössischen Finanzdepartements), dem EFD, und aus eigenen Erfahrungen abgeleitet, wurde eine Art Praxisleitfaden für die Rolle und den Alltag des AML-Compliance Officer erstellt. Um im immensen Spannungsfeld zwischen Profit und risikobasiertem Ansatz zu überdauern und die Risiken für sich selbst auf ein tragbares Minimum zu reduzieren, muss der AML-Compliance Officer über eine Reihe persönlicher Eigenschaften verfügen. Dazu zählen unter anderem Durchsetzungsvermögen, Integrität und Standhaftigkeit. Seine Aufgaben und sein Handlungsspielraum müssen widerspruchsfrei definiert sein. Das heisst es muss bereits bei der Einstellung ein detailliertes Pflichtenheft mit jeglichen Aufgaben und Kompetenzen vorliegen, welches immer den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen ist. Des Weiteren müssen die Weisungen damit im Einklang stehen und auf dem neusten Stand sein. Nur wenn bekannt ist, wofür der Compliance Officer verantwortlich ist, ist klar, wofür er im Ernstfall belangt werden kann. Vor allen Dingen muss er sich seiner weitreichenden Verantwortung und der daraus resultierenden Risiken (Garantenstellung) bewusst sein. Er ist auf einen guten Draht zur Geschäftsleitung wie auch zum Verwaltungsrat angewiesen, denn nur so kann er frühzeitig auf Missstände aufmerksam machen und seinen Pflichten nachkommen. Im Ernstfall hat er sich jedoch als Einzelplayer durchzusetzen und seine Meinung auch dann zu verteidigen, wenn diese intern zu Konflikten und Auseinandersetzungen führt. Er muss unabhängig von jeglichen Fronteinheiten agieren dürfen. Wenn er in prekären Situationen dazu gedrängt wird, Entscheidungen zu treffen, muss er dazu bereit sein, sich auf seine beratende Rolle zurück zu beziehen, und den Entscheid dem dafür zuständigen Management überlassen. Alle Aufgaben, die der Compliance Officer wahrnimmt, sind so zu dokumentieren, dass ein Sachverständiger Dritter diese nachvollziehen kann. Insbesondere Empfehlungen, die an die Geschäftsleitung ausgesprochen wurden, sollten an einem designierten Ort abgelegt werden, damit diese im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

Schliesslich drängt sich auch die Frage auf, ob das schweizerische Geldwäschereiabwehrdispositiv angepasst werden muss, um die Risiken eines Compliance Officer einzugrenzen bzw. seiner Rolle gerecht zu werden. Die Risiken haben nichts mit dem Geldwäschereidispositiv zu tun. Das Gesetz resp. das Geldwäschereiabwehrdispositiv muss nicht zum Schutz des Compliance Officer angepasst werden. Es sollte aber auch nicht anders als bislang ausgelegt werden, weil dadurch für den Compliance Officer Rechtsunsicherheiten entstehen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die vom Bundesgericht erschaffene Simple-Doute-Praxis, die besagt, dass eine Geldwäschereimeldung nicht erst bei einem begründeten Verdacht abgesetzt werden muss, sondern bereits bei einem einfachen Verdacht. Die Aussage wird sowohl von der FINMA als auch von der MROS unterstützt, obwohl das Vorgehen nicht in Einklang mit dem Geldwäschereigesetz (Art. 9) sowie mit der Botschaft zum Geldwäschereigesetz ist. Damit wird die Schwelle für die Meldepflicht durch die Gerichtspraxis herabgesetzt.

Es ist von grosser Relevanz, dass der Compliance Officer für sein Tun und Unterlassen geradesteht, weil seine Funktion ansonsten zu einer Alibiübung verkommen würde. Doch sollte sein Verhalten stets im vollständigen Kontext betrachtet werden. Wenn das Tone-at-the-Top nicht stattgefunden hat bzw. regelkonformes Verhalten nicht vorgelebt und praktiziert wird, sollte nicht der integre Compliance Officer dafür

Risiken in Kauf nehmen müssen, sondern das Management in erster Linie dafür geradestehen. Eine makellose Reputation ist für die Karriere jedes Compliance Officer ausschlaggebend. Wird ihm diese durch mediale Vorverurteilungen zu Nichte gemacht, trifft er höchstwahrscheinlich auf Schwierigkeiten bei der Stellensuche. Sind die zu tragenden Risiken nicht mehr mit den Kompetenzen des Compliance Officer vereinbar, hat er die Konsequenz daraus zu ziehen und sich als Ultima Ratio vom betroffenen Unternehmen abzuwenden, um sich selbst zu schützen.

Wenn das Gesetz inskünftig angepasst wird, muss sichergestellt werden, dass es nicht mit den FINMA-Grundsätzen der Compliance Funktion kollidiert resp. dass die beratende Rolle des Compliance Officer respektiert wird. Die mittlerweile an die Geldwäschereifachstelle delegierbare Entscheidungskompetenz für die Übermittlung von Geldwäschereimeldungen ist ein Beispiel für eine nicht funktionskonforme Anpassung. Es darf nicht sein, dass Entscheidungen, die im Grundsatz nicht delegierbar sein sollten, an eine nicht entscheidungsbefugte Funktion delegiert werden, weil eine FINMA Verordnung es explizit zulässt.